

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Unentgeltliche Bestattung	<p>Art. 20 ¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Artikel 24 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Steuergesetz Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a)⁷.</p> <p>² Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Verstorbenen bzw. des Ehepaares 20'000 Franken nicht übersteigt und wenn das effektive Vermögen vor den sachlichen und persönlichen Abzügen (Rohvermögen) den Betrag von 10'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>³ Das steuerpflichtige Einkommen und Rohvermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Solange keine solche vorliegt, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p>	Unentgeltliche Bestattung	<p>Art. 20 ¹ Unverändert.</p> <p>² Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen gem. Art. 22 Abs. 5 lit. a – c des Bestattungs- und Friedhofreglements weniger als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als Fr. 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung.</p> <p>³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a einen einfachen Sarg inklusive Kremation, b das Einsargen und Einkleiden, c den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder Heim im Verwaltungskreis zur Aufbahnhalle und zum Krematorium, d die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Zollikofen, e die Aschenbeisetzung in das 1979 erstellte Gemeinschaftsgrab, f die unumgänglichen administrativen Aufwendungen. <p>⁴ Bringen die Angehörigen eine Erinnerung an die verstorbene Person auf der Inschrifttafel (Stele) an oder wünschen sie andere Bestattungsarten als in Abs. 3 lit. e vorgesehen, fallen die</p>

⁷ BSG 661.11

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>⁴ Im Normalfall entscheidet das Bestattungsamt, ob die Kosten von der Gemeinde übernommen werden. In Härtefällen entscheidet die Sicherheitskommission.</p> <p>⁵ Die Sicherheitskommission vereinbart mit den ortsansässigen oder regionalen Bestattungsunternehmen die Preise für die unentgeltliche Bestattung.</p> <p>⁶ Bei Bestattungsunternehmen, mit denen keine Vereinbarung besteht, werden maximal die Kosten gemäss der Vereinbarung mit den ortsansässigen Bestattungsunternehmen übernommen.</p>		<p>Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.¹</p> <p>⁵ Der Gemeinderat vereinbart mit den ortsansässigen oder regionalen Bestattungsunternehmen die Preise für die unentgeltliche Bestattung.</p> <p>⁶ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Begräbniskosten sind in erster Linie aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu begleichen. Ist kein Vermögen vorhanden, sollen gemäss Bundesgerichtsurteil BGE 54 II 90 die engsten Angehörigen die Kosten für die Bestattung tragen. Ist das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen kleiner als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) kleiner als Fr. 25'000.00 wird eine unentgeltliche Bestattung gewährt. Die Leistungen für die unentgeltliche Bestattung werden auf das Minimum reduziert, es wird nur noch eine Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab von 1979 (Gruft) ohne Inschrift bezahlt. Die Inschriften an der Stele kosten je Buchstabe Fr. 25.00. In der Vergangenheit haben Angehörige zwar um eine unentgeltliche Bestattung nachgesucht, die Kosten für die Inschrift (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr) jedoch selber bezahlt. Die administrativen Abläufe werden im FUDI "Bestattungen" geregelt und brauchen nicht aufgeführt zu werden. Die Regelung der Härtefälle ist bereits in Art. 3 Abs. 2 lit. b vom Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt und braucht ebenfalls nicht mehr erwähnt zu werden.</p>

¹ Die Frage der Beschriftung ist noch Gegenstand von Abklärungen.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Heidi Ulrich, 10. August 2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\webseite\05.6_synopse_vo.do cx	10.08.2017 10:25 / ks	1.3	2 von 2